

# Eishockey Club Burgdorf



## Statuten

Beschlossen durch die Vereinsversammlung  
vom 17. Juni 2020

## **Präambel: Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bezeichnungen der nachfolgenden Statuten gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Eishockeyclub Burgdorf“ (nachstehend EHCB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf.

#### **Artikel 2 Zweck**

Der Zweck des EHCB besteht in der Förderung des Eishockeysportes sowie in der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit. Als Ausbildungsverein leistet der EHCB einen aktiven Beitrag zur Förderung der körperlichen Fitness, der Sozialkompetenz und somit zur Integration der Jugend in die Gesellschaft. In seinem Handeln richtet sich der Verein nach den Prinzipien der Ethik-Charta im Sport.

Der EHCB ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation SIHF und des Kantonal-bernischen Eishockeyverbandes KBEHV und unterstellt sich den Satzungen und Reglementen dieser Verbände.

Der EHCB ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 3 Mitgliederkategorien**

Der EHCB umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

##### **3.1 *Aktivmitglieder (Aktive, Nachwuchsspieler, Funktionäre, Trainer und Betreuer, Schiedsrichter)***

Aktivmitglieder betreiben den Eishockeysport aktiv. Aktivmitglieder können ausschliesslich natürliche Personen werden.

##### **3.2 *Passivmitglieder***

Passivmitglieder unterstützen den EHCB finanziell. Kategorien, Beiträge und Gegenleistungen werden vom Vorstand festgelegt. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

### 3.3 *Ehren- und Freimitglieder*

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den EHCB besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich für den EHCB verdient gemacht hat oder mindestens 25 Jahre Aktiv- und/oder Vorstandsmitglied des EHCB war. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

### 3.4 *Vorstandsmitglieder*

Siehe Artikel 10.

### 3.5 *Senioren/Veteranen*

Sie bilden einen selbständigen Verein, gewachsen aus dem EHCB, welcher seine Aktivitäten nach eigenem Ermessen regelt und finanziert. Ihre Rechnung ist von derjenigen des EHCB unabhängig. Die Senioren/Veteranen unterstützen den EHCB nach eigenem Ermessen und zeigen somit ihre Verbundenheit.

## **Artikel 4 Versicherungen**

Jedes Mitglied hat sich selbst gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Für die Versicherung Minderjähriger sind deren Eltern verantwortlich. Der EHCB lehnt jegliche diesbezügliche Haftung ab. Mit dem Vereinsbeitritt anerkennen die Mitglieder diese Regelung.

## **Artikel 5 Beitritt, Austritt und Ausschluss**

Beitrittserklärungen erfolgen schriftlich an den Vorstand. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der Eltern.

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern erfolgen schriftlich an den Vorstand auf Ende einer Saison (30. April). Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Jeder Austretende schuldet dem EHCB sämtliche für das gesamte Vereinsjahr zu leistenden Verpflichtungen. Der EHCB darf keine Austrittsgebühr erheben.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ein Nichtbefolgen der Statuten, ein vereins- oder sportschädigendes Verhalten und ein ausbleibendes Nachkommen eingegangener Verpflichtungen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich nach einer persönlichen Anhörung des auszuschliessenden Mitglieds durch den Vorstand. Gegen den Austrittsbeschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen zuhänden der Hauptversammlung schriftlich Rekurs einlegen.

## **Artikel 6 Rechte und Pflichten**

### **6.1 Rechte**

Die Aktivmitglieder haben das Recht auf eine adäquate Ausbildung sowie einen geordneten Trainings- und Spielbetrieb.

Die Aktivmitglieder (3.1), die Ehren- und Freimitglieder (3.3) sowie die Vorstandsmitglieder (3.4) haben an der Hauptversammlung das Stimm- und Wahlrecht sowie das Antragsrecht gemäss Statuten. Für Jugendliche unter 16 Jahren kann ein (1) gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen.

Ehren- und Freimitglieder (3.3) sind beitragsfrei und haben das Recht auf freien Eintritt bei Heimspielen des EHCB.

### **6.2 Pflichten**

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Ebenso sind sie verpflichtet, ihren (kategorienabhängigen) jährlichen Mitgliederbeitrag sowie andere festgelegte Entgelte zu entrichten.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich dem EHCB für den Sportbetrieb, Wettkämpfe, Trainings, Sportanlässe, Veranstaltungen und dergleichen zur Verfügung zu halten.

## **III. Finanzen und Haftung**

### **Artikel 7 Finanzierung**

Die Einnahmen des EHCB bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spielerpatenschaften
- Erlösen aus Vereinsveranstaltungen (Skateathon, Matcheinnahmen u.ä.) und sonstigen Aktivitäten (Helfereinsätze an Festivals u.ä.)
- Sponsorenbeiträgen und Werbung
- Subventionen der öffentlichen Hand und J+S-Geldern
- Spenden, Schenkungen und Sammlungen

### **Artikel 8 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des EHCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, welche über den jeweiligen Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen. Der EHCB haftet nicht für strafbare oder mutwillige Handlungen seiner Mitglieder.

## IV. Organisation

Die Organe des EHCB sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### Artikel 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des EHCB und hat folgende unentziehbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festlegen der Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder
- g) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Zudem erledigt die Hauptversammlung alle Geschäfte, welche ihr nach Gesetz und Statuten übertragen sind. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres (1. Mai bis 30. April), jedoch vor dem 1. Juli statt.

#### 9.1 Einberufung, Anträge, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Eine Publikation der Einladung auf der Homepage des EHCB mit entsprechender Information ist möglich.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenso kann mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen, dies unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief. Eine derartige Hauptversammlung hat innert 30 Tagen nach Eintreffen des Antrages stattzufinden.

#### 9.2 Teilnahme und Durchführung

Die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung ist für Aktivspieler (3.1, nur Spieler sowie mindestens ein Trainer pro Stufe) ab 16 Jahren sowie für

Vorstandsmitglieder (3.4) obligatorisch. Sie haben persönlich zu erscheinen, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Präsident, in seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Hauptversammlung. Zu Beginn werden die statutenkonforme Einladung sowie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festgestellt, und es werden Stimmzähler gewählt.

Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Kategorien 3.1, 3.3 und 3.4.. Für Jugendliche unter 16 Jahren hat der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahrzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme, bei gesetzlicher Vertretung von mehreren Jugendlichen aus derselben Familie hat der gesetzliche Vertreter ebenfalls 1 Stimme.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung bestimmt wird, offen. Es entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

## **Artikel 10 Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den EHCB nach Aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

### 10.1 Mitglieder und Konstitution

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird durch die Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### 10.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt den Verein gemäss Gesetz und Statuten und setzt die an der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse um. Er ist für die mittel- und langfristige Entwicklung des Vereins verantwortlich, plant und organisiert aber auch das Geschäftsjahr.

Der Vorstand wählt ehrenamtliche Aktivmitglieder und entscheidet über die Anstellung von bezahltem Personal.

In die Kompetenz des Vorstands fallen im Übrigen sämtliche Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes

Vorstandsmitglied hat 1 Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den EHCB führen die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu Zweien. Der Vorstand kann Einzelvollmachten erteilen.

#### **Artikel 11 Revisionsstelle**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres einen befähigten Rechnungsrevisor. Wiederwahlen sind möglich.

Dem Revisor obliegt die gesamte Prüfung der Jahresrechnung. Er erstattet zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und ist angehalten, an der Hauptversammlung persönlich anwesend zu sein.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 12 Statutenänderungen**

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten können nur an der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

#### **Artikel 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung beschliessen. Dazu wird eine Dreiviertelmehrheit benötigt.

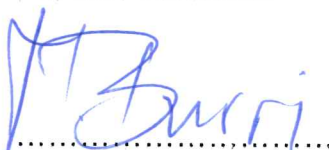
Bei der Auflösung des EHCB hat eine ordentliche Liquidation zu erfolgen. Dafür wird eine spezielle Kommission eingesetzt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht an die Mitglieder verteilt werden und ist zur gezielten Förderung des Eishockeysports in der Region Burgdorf einzusetzen.

#### **Artikel 12 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Juni 2020 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 12. Juni 2015. Sie treten sofort in Kraft.

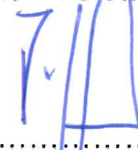
#### **Eishockey Club Burgdorf**

Für den Vorstand:



Maya Burri

Für den Vorstand:



Thomas Gerber